

tet. Auch Barkhausen nimmt an, dass Satz 3 keine Benutzung enthält.

In Satz 1 der Novelle wird die Geschlechterfolge als früheres Recht vorgetragen. Aber zunächst sicher für Zwischenheiraten. Barkhausen meint, auch Mischehen seien einbezogen und folgert daraus, dass die ganze Mitteilung aus der Weltchronik entlehnt sei. Dagegen sprechen drei Gründe: 1. Die Ansicht Barkhausens, dass die Weltchronik als älterem Zustand die Geschlechtsfolge der Mischehen erkennen lasse, ist irrig und jedenfalls von dem Verfasser der Novelle nicht gehegt worden, weil er in Satz 3 die Freiheitslösung für alle Kinder, also auch für die Söhne vertritt. 2. Auch nach Barkhausen behandelt die Chronik nur die Mischehen. Die Novelle aber auch die Zwischenheiraten. Deshalb kann ihr Inhalt nicht aus der Chronik stammen. Die Geschlechtsfolge wird in der Novelle überhaupt nur für Zwischenheiraten und nicht für Mischeiraten berichtet. Das ergibt sich völlig klar aus Satz 3, der doch nicht mit Satz 1 in Widerspruch stehen kann. Deshalb ist Satz 1 anders auszulegen als Barkhausen will. In dem Bedingungssatz, "wenn sie Dienstleute waren", ist bei dem "sie" an die beiden Ehegatten zu denken. Die Geschlechtsfolge wird daher ausdrücklich auf die Zwischenheiraten beschränkt. Das Gegenstück bildet in dem einen Fall der Mischehe Satz 3. Deshalb kommt bei Satz 1 eine Uebernahme der Weltchroniknachricht gar nicht in Frage.

Bei dem Satze 4 sieht auch Barkhausen von einer Einfügung der Weltchronik ab, denn die Berücksichtigung der Wenden kann nicht aus der Weltchronik stammen. Barkhausen trennt die beiden Anordnungen. Die Mutterfolge sei aus einer nicht in der Weltchronik enthaltenen Anordnung Wichmanns über Zwischenheiraten entnommen. Die Anordnung der Vatersfolge habe aber der Verfasser der Novelle aus wendischem Rechte entlehnt und hinzugefügt. Bei der Darstellung der Zwischenheiraten sei ihm, "angeregt durch die Behandlung des gerichtlichen Rechts der Wenden in den gerade vorhergehenden Art. III 70 § 1 - III 71 § 2 (1. u. 2. Fassung), der Gedanke gekommen, auch hier das Recht der Wenden, die ja meistens unfrei waren, mitzubehandeln. Ueber der interessanten Frage, ob die Wendungen wirklich frei seien, hat er dann den Bericht über das Recht der Kinder aus ungleich dienstmännischen Ehen völlig vergessen". 1)

An diesem Gedanken ist nur richtig, dass die Anordnung Wichmanns nicht aus der Weltchronik entnommen ist. Das ist aus zwei Gründen unmöglich. Auch dieser Teil der Novelle handelt, wie hier auch Barkhausen annimmt, von Zwischenheiraten, der Bericht der Weltchronik aber von einer Mischehe. 2. Nach der Weltchronik hat Wichmann bei der Mischehe mit einer freien Frau die Vatersfolge eingeführt. Nach der Novelle gilt aber ausser bei rein wendischen Ehen die Mutterfolge. Eine Aufnahme der Weltchronik kann daher nicht vorliegen. Insoweit hat Barkhausen Recht. Dagegen ist der Gedanke, der Verfasser der

1) aaO S. 500 unten und S. 501 oben.

*Handwritten notes in the left margin, mostly illegible.*

(Ergänzungshypothese)

H wäre

die Ergänzungshypothese